

KUNDMACHUNG

Bereich 5
Amt für Stadt- u. Verkehrsplanung

Bertschingerstraße 13
3500 Krems

Tel.:+43 (0)2732/801-401
Fax:+43 (0)2732/801-90404
stadtentwicklung@kreams.gv.at
www.kreams.gv.at

GZ.: KS-Ste-808/1/7-2018

Krems, am 18.10.2018

Betreff: **Aufhebung und Erlassung Bausperre gem. §26 Abs.2b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Wildbachgefährdung gemäß Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung;**

Gemäß §26 Abs.2b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 besteht die Verpflichtung eine Bausperre für als Bauland gewidmete und unbebaute Flächen zu erlassen, die von Gefährdungen gemäß §15 Abs.3 Zi. 1 bis 4 bedroht sind. Der aus dem Jahr 1999 stammende Gefahrenzonenplan wurde vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland überarbeitet und vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus genehmigt und stellt die Grundlage für die Erlassung der Bausperre dar. Die bislang rechtsgültigen Bausperren sind demnach aufzuheben.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 17.10.2018 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht:

VERORDNUNG

§1 Gemäß § 26 Abs. 2b NÖ Raumordnungsgesetz (ROG) 2014 in der geltenden Fassung wird für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß §15 Abs.3 Z1 bis 4 (Anmerkung: §15 Abs.3 Z3 – Flächen die [...] wildbach- oder lawinengefährdet [...]) bedroht sind, eine Bausperre für die gelb (gelbe Gefahrenzone) und rot (rote Gefahrenzone) markierten Flächen erlassen.

Die Plandarstellungen (KS-Ste-808/1/5-2018 – A/1 bis A/15) stellen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar und sind mit der Bezugsklausel auf diese Verordnung versehen.

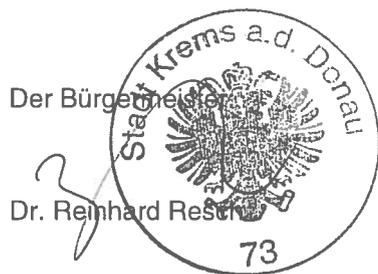
Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass es durch bauliche Maßnahmen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Abflussverhältnisse sowie zu keiner maßgeblichen Benachteiligung Dritter kommt. Eigen- und Fremdschutz stehen dabei im Vordergrund.

§2 Innerhalb der **rot markierten Flächen** (rote Gefahrenzone) sind Neubauten unzulässig. Zubauten sind ebenfalls unzulässig, können allerdings unter den Bedingungen, dass die baulichen Maßnahmen zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials führen, im konkreten Fall im Bauverfahren für zulässig erklärt werden. Dies ist jedenfalls durch einen entsprechenden gutachterlichen Nachweis zu dokumentieren. Eine etwaige Baubewilligung gilt nur in Zusammenhang mit diesem gutachterlichen Nachweis.

§3 Auf den in der Plandarstellung **gelb gekennzeichneten Flächen** (gelbe Gefahrenzone) kann eine Baubewilligung dann erteilt werden, wenn durch einen gutachterlichen Nachweis dokumentiert ist, dass es durch die geplante bauliche Maßnahme zu keiner maßgeblichen Veränderung der Abflussverhältnisse und zu keiner maßgeblichen Benachteiligung Dritter kommt, der Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist und die entsprechenden Auflagen berücksichtigt sind.

§4 (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 24.04.2008 (KS-Ste-808/7/0-2008) und 26.04.2018 (KS-Ste-808/1/3-2018) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.



Angeschlagen am: **18. Okt. 2018**

Abgenommen am :

Rechtskraft am: **19.10.2018**